



Frau
Mag. Barbara Prammer
Präsidentin des Nationalrates

via Email: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
barbara.prammer@parlament.gv.at

Wien, 9. März 2012
GD90sgs

BMJ-S693.007/0003-IV 3/2011
Ministerialentwurf (347/ME XX IV.GP) betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972
und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden
Regierungsvorlage (1677 der Beilagen XXIV.GP)
Abänderungsantrag der Abgeordneten Mag. Donnerbauer,
Dr. Jarolim, Kolleginnen und Kollegen zu dieser Regierungsvorlage

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die nunmehr vorliegende Regierungsvorlage bzw der dazu korrespondierende Abänderungsantrag - das bislang statuierte Widerspruchsrecht im Falle von Sicherstellungen (§§ 110 f StPO) nunmehr soll nur dann greifen, wenn die betroffene Person nicht Beschuldigte/r ist - stellen im Hinblick auf das Recht, sich auf das Redaktionsgeheimnis (§ 31 MedienG) berufen zu können, eine deutliche Verschlechterung der verfahrensrechtlichen Position von Journalisten und Journalistinnen dar, die mit dem Argument „hochkomplexe Verfahren im Bereich der Korruption und Wirtschaftskriminalität“ (vgl die Erl der RV) aus Sicht des Österreichischen Rundfunks keineswegs begründet werden kann: Es sind doch oftmals Medien, die derartige Causen erst „aufdecken“, sie könnten mit den einzuführenden Regelungen allerdings gleichzeitig wieder schnell „mundtot“ gemacht werden. Die in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage angeführten Gründe, dass sich Verfahren durch die bloße Behauptung des Vorliegens irgendeiner anerkannten Verschwiegenheitspflicht oder eines entsprechenden Rechts um mehrere Monate verzögerten, weil die Staatsanwaltschaften in der Wirtschaftskriminalität „geradezu reflexartig mit Widersprüchen konfrontiert“ würden, sind jedenfalls kein Grund, das hochwertige Gut des Redaktionsgeheimnisses in seiner derzeitigen Ausformung zu beschneiden oder auch nur zu gefährden.

Die bemühten Argumente überzeugen nicht, um ein derartiges Rechtsschutzdefizit zu rechtfertigen. Man denke nur an jene Fälle, in denen Journalisten und Journalistinnen als Beitrags- bzw Bestimmungstäter/Bestimmungstäterinnen geführt werden und es sich im Nachhinein herausstellt, dass eine derartige Kategorisierung unzutreffend und das Verfahren gegen die betroffene Person einzustellen war. Gut, wenn ein derartiges Verfahren eingestellt wird, schlecht, dass das Rechtsschutzdefizit nicht mehr rückgängig zu machen ist.

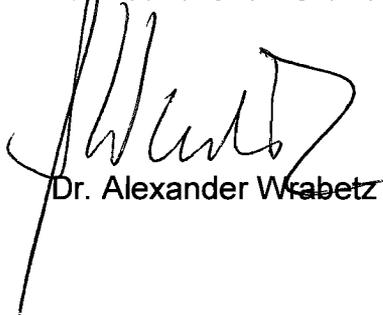
Aus diesem Grund hegt der Österreichische Rundfunk gegen die nun vorliegende Regierungsvorlage samt Abänderungsanträgen schon aus demokratiepolitischen Aspekten (die Medien als 4. Macht im Staat – Stichwort: „public watchdog“) größte Bedenken, da so Journalisten und Journalistinnen sehr leicht Gefahr laufen, deswegen in den Focus der Ermittlungen von Polizei/Justiz zu geraten, um diesen Zugang zu sämtliche Informationen (Unterlagen, Informanten, und dgl) im Zusammenhang mit Kriminalfällen zu ermöglichen, die Journalisten und Journalistinnen durch eigene Recherchen „aufgedeckt“ hatten. Derartige Regelungen – wie die vorgeschlagene – bergen die große Gefahr in sich, dass „relevante“ Informationen erst gar nicht mehr an Journalisten und Journalistinnen weitergegeben werden. Missstände werden in Folge nicht mehr von den Medien entsprechend aufgegriffen und somit kann oftmals auch keine strafjustizielle Verfolgung stattfinden, da niemand auch nur den Verdacht einer strafbaren Handlung hegt, weil eben kein Medium aufgedeckt hat. Nur selten kommen Missstände „von alleine“ an die Öffentlichkeit.

Selbstverständlich „reduziert“ die Einführung der in Rede stehenden Bestimmung die Arbeit der Justiz, ob dies allerdings das alle anderen Gesichtspunkte verdrängende Anliegen des Entwurfs sein soll, ist zu hinterfragen.

Der durch den Obersten Gerichtshof klagestellte Schutz der Rolle der Medien und Medienmacher als „public watchdog“ darf durch keinerlei staatliche Organe, also auch nicht die unabhängigen Gerichte, eingeschränkt werden. Der Staat hat sich bisher, wie die Rechtsprechung zeigt, zu einem absoluten Schutz des Redaktionsgeheimnisses bekannt. Es ist, ganz anders als der vorliegende Entwurf, das Redaktionsgeheimnis im Gegenteil sogar unbedingt und absolut im Verfassungsrang zu formulieren und zu verankern.

Mit dem Ersuchen, die Überlegungen des Österreichischen Rundfunks in den Gesetzwerdungsprozess einfließen zu lassen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander Wrabetz